

Arbeitsrecht

(Nr. 417/2004)

Teilzeit-Mitarbeiter muss Verteilung der Arbeitszeit beantragen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, bereits mit dem Antrag auf Herabsetzung der Arbeitszeit verbindlich anzugeben, wie die Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage verteilt werden soll. Will der Arbeitnehmer allerdings eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit erreichen, muss er nach einer neuen Entscheidung des BAG seinen Wunsch spätestens in das Erörterungsgespräch mit dem Arbeitgeber einbringen.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -
Aktenzeichen: 9 AZR 644/03**

Veröffentlicht: Handelsblatt vom 01. Dezember 2004

05.12.2004